

Gemeinde Neulußheim
Rhein-Neckar-Kreis

Hauptsatzung der Gemeinde Neulußheim

vom 11. Mai 2000

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1

Abschnitt II Gemeinderat §§ 2,3

Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 9

Abschnitt IV Bürgermeister §§ 10

Abschnitt V Schlussbestimmungen § 11

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Neulußheim sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den 18 ehrenamtlichen Mitgliedern.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet :

- 1.1 der Verwaltungsausschuss,
- 1.2 der Wirtschaftsausschuss,
- 1.3 der Umlegungsausschuss.

- (2) Den Ausschüssen gehören an:
der Bürgermeister als Vorsitzender
und
- a) dem Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss je 9 weitere Mitglieder des Gemeinderats.
 - b) dem Umlegungsausschuss 7 weitere Mitglieder des Gemeinderats und als beratender Sachverständiger der Leiter des Bauamts der Gemeinde. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 80.000 € beträgt;
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 60.000 € im Einzelfall;
- 3.3 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 6.000 € bis 15.000 €;
- 3.4 Die Aufnahme von Fremddarlehen bis zum Betrag von 300.000 €;
- 3.5 Die Zustimmung von Mehrausgaben bis höchstens 60.000 € im Einzelfall bei Vorhaben, Lieferungen und Leistungen, wenn die Vergabesumme um 10 v.H. und mehr, jedoch mindestens 20.000 € überschritten wird;
- 3.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 6.000 € im Einzelfall;
- 3.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall 3.000 €, jedoch nicht 8.000 € übersteigt;
- 3.8 die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder der Wert des Nachgebens im Einzelfall 6.000 € aber nicht 30.000 € übersteigt.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Dies gilt nicht für den Umlegungsausschuss.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Schul-, Jugend- und Kindergartenangelegenheiten einschließlich Bücherei,
- 1.3 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.4 Wohnungsverwaltung einschl. Unterbringung der Obdachlosen und Asylbewerber,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Ordnungsverwaltung,
- 1.7 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.8 Verkehrswesen,
- 1.9 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten und Arbeitern, soweit es sich nicht um Aus-

hilfsangestellte oder Aushilfsarbeiter handelt oder die Aufgaben nicht dem Bürgermeister übertragen sind.

§ 8 Wirtschaftsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Wirtschaftsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich Jagd und Fischerei,
- 1.4 Versorgung und Entsorgung,
- 1.5 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Wirtschaftsausschuss über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Bundesbaugesetz - BBauG),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BBauG),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BBauG),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BBauG),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BBauG), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.1.6 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BBauG);
- 2.2 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BBauG;
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 6.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 €;
- 2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu von 80.000 € im Einzelfall; Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 6.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
- 2.5 die Darlehenshingabe, wenn der Betrag im Einzelfall 60.000 € nicht übersteigt;

- 2.6 die Übernahme von Bürgschaften (ausgenommen für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften), Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 60.000 €, nicht übersteigt.

§ 9

Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff BauGB zu treffenden Sachentscheidungen. Die Beschlussfassung über die Einleitung von Umlegungen (Umlegungsbeschluss) und die Festlegung des Umlegungsgebiets kommt dem Gemeinderat zu.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

IV. Bürgermeister

§ 10

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Aushilfsangestellten, Aushilfsarbeitern, Beamtenanwärtern, Verwaltungspraktikanten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.2 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen;
 - 2.3 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall;
 - 2.4 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 € im Einzelfall;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,

- 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 €;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 3.000 € nicht übersteigt;
- 2.8 die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder der Wert des Nachgebens 1.000 € nicht übersteigt;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 6.000 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13 Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Bestimmungen;
- 2.14 Abgrenzung von Abrechnungsgebieten und Bestimmung von Abrechnungsabschnitten sowie Anordnung der Kostenspaltung für die Erhebung des Erschließungsbeitrags.

V. Schlußbestimmungen


§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juni 2000 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15. Dezember 1994 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulußheim den 11. Mai 2000


Gerhard Greiner
Bürgermeister